

Merkblatt Berufskraftfahrerqualifikation

Wer benötigt den Nachweis, bzw. die Weiterbildung über die besondere Qualifizierung?

Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer die gewerblich (dies umfasst auch Transporthilfstätigkeiten, auch aushilfsweise) im Werk-, Güterkraft-, oder Personenverkehr Fahrzeuge der Klassen C/CE, C1/C1E (Fahrzeuge über 3,5 t. zGM im Güter- und Werkverkehr) oder D, DE, D1, D1E (Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr) führen.

Welche Fahrten sind ausgenommen von der Regelung?

Ausgenommen sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen:

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet
- die von der *Bundeswehr*, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakets, *den Polizeien* des Bundes und der Länder, *dem Zolldienst* sowie *dem Zivil- und Katastrophenschutz* und der *Feuerwehr* eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen
- die zur *Notfallrettung* von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten *eingesetzt* werden
- die zum Zwecke der *technischen Entwicklung* oder zu *Reparatur- oder Wartungszwecken* oder zur *technischen Untersuchung* Prüfungen unterzogen werden
- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die *den Sachverständigen oder Prüfern* i.S.d. § 1 Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIII b der StVZO übertragen sind, *eingesetzt* werden
- die *neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb* genommen worden sind
- zur *Beförderung von Material oder Ausrüstung*, das der Fahrer oder die Fahrerin zur *Ausübung des Berufs verwendet*, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeuges nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

Ab wann und für wem besteht die Pflicht zur Grundqualifikation?

Die Grundqualifikation besteht grundsätzlich für *selbständige und angestellte Kraftfahrer/innen*, die

- deutsche Staatsangehörige sind, Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem o.g. Vertragsstaates beschäftigt oder eingesetzt werden

Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht für Kraftfahrer/innen der D-Klassen seit dem 10.09.2008 und für Kraftfahrer/innen der C-Klassen ab dem 10.09.2009.

Sämtliche vor den jeweiligen Daten erteilten Führerscheininhaber sind von dem Erwerb der Grundqualifikation ausgenommen, hier reicht die zukünftige und regelmäßige Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen aus !!

Wie wird die Grundqualifikation erworben?

Die Grundqualifikation wird erworben durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und *praktischen Prüfung bei einer IHK*, oder den *Abschluss einer Berufsausbildung* in den Ausbildungsberufen „*Berufskraftfahrer/in*“ oder „*Fachkraft im Fahrbetrieb*“, oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

Was ist Voraussetzung für die Zulassung zur Grundqualifikationsprüfung?

- Fahrer mit Wohnsitz im Inland (oder erteilter Arbeitsgenehmigung im Inland) müssen die *Grundqualifikation im Inland erwerben*.
- Erfolgreiche Ablegung der theoretischen Prüfung (240 Minuten) und einem praktischen Teil (210 Minuten) bei der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen IHK
- Es ist nur derjenige zugelassen der die *jeweils erforderliche Fahrerlaubnis besitzt* (hier ist jedoch der Erwerb der **beschleunigten Grundqualifikation** auszunehmen – diese wird durch Teilnahme am Unterricht, Dauer: 140 Stunden zu je 60 Minuten, mindestens 10 Stunden praktische Fahrübungen und anschließender erfolgreicher Ablegung einer 90-minütigen theoretischen Prüfung bei einer IHK erteilt).

Ab wann sind ersten regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen (35 Stunden) erforderlich?

- fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation
- für „Altfahrerlaubnisinhaber“ der D-Klassen zwischen dem 10.09.2008 und dem 10.09.2013 (Fahrerlaubnisse deren Gültigkeit zwischen dem 10.09.2013 und dem 10.09.2015 ablaufen, dürfen zur Anpassung mit der Berufskraftfahrerqualifikation in diesem Zeitraum jedoch bis spätestens zum 10.09.2015 die Weiterbildung nachweisen)
- für „Altfahrerlaubnisinhaber“ der C-Klassen zwischen dem 10.09.2009 und dem 10.09.2014 (Fahrerlaubnisse deren Gültigkeit zwischen dem 10.09.2014 und dem 10.09.2016 ablaufen, dürfen zur Anpassung mit der Berufskraftfahrerqualifikation in diesem Zeitraum jedoch bis spätestens zum 10.09.2016 die Weiterbildung nachweisen)
- und sodann immer zwischen der letztmaligen Weiterbildung und vor Ablauf der 5-Jahresfrist

Der Zeitraum von jeweils zwei Jahren dient der Synchronisierung der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis mit der Qualifikation zum Berufskraftfahrer.

Wie wird die Qualifikation in den Führerschein eingetragen?

Der Nachweis wird auf dem Kartenführerschein (wenn ein alter Führerschein vorgelegt wird ist dieser umzustellen auf den neuen EU-Kartenführerschein) mit der Nummer 95 neben den entsprechenden Führerscheinklassen eingetragen (z.B. 95.01.01.2012)

Sind die Grundqualifikationen und Weiterbildungen der verschiedenen Führerscheinklassen (C-Klassen, bzw. D-Klassen) unterschiedlich?

Nein!

Welche Unterlagen sind der Führerscheinstelle zur Eintragung der Schlüsselnummer 95 vorzulegen?

Für die Eintragung sind ein biometrisches Lichtbild und der Qualifikationsnachweis bzw. der Weiterbildungsnachweis vorzulegen. Soll der Führerschein gleichzeitig in seinen jeweiligen Klassen verlängert werden, sind die hierfür erforderlichen Unterlagen ebenfalls mit einzureichen.

Wie hoch sind die Kosten für die Eintragung der Schlüsselnummer 95 in den Führerschein?

Die reine Gebühr für die Eintragung der Schlüsselnummer beträgt 28,60 € (Geb.-Nr.: 343 GebOST) Für die neue Ausstellung des Führerscheines sind zusätzlich die Kosten für die Ausfertigung eines Führerscheins (Geb. Nr. 202.7 = 7,70 €) oder für die Umstellung oder aber für die Verlängerung/Erweiterung der Fahrerlaubnis zu entrichten.

Bitte beachten Sie, dass ab dem 10.09.2013 (für alle D-Klassen), bzw. ab dem 10.09.2014 (für alle C-Klassen) eine berufliche Nutzung der entsprechenden Führerscheinklassen nur noch im Rahmen der Ausnahmen möglich ist !!!

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des rheinlandpfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau www.mwvlw.rlp.de Ansprechpartner ist Herr Jörg Holzhäuser, Telefonnummer 06131/162297, Faxnummer 06131/162449 oder 06131/16172297, e-mail: joerg.holzhaeuser@mwvlw.rlp.de

Informationen erhalten Sie ebenfalls auf den Internetseiten der IHK Koblenz unter www.ihk-koblenz.de

Ansprechpartnerin ist Frau Daniela Breuer, Telefonnummer 0261/106-261, Faxnummer 0261/106-292, e-mail: breuer@koblenz.ihk.de